

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Hameln vom 07.03.2001 zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 04.10.2006

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des NKAG vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 07.03.2001, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Hameln vom 04.10.2006, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

- 1) Für die Benutzung des Wochenmarktes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Marktverwaltung werden Gebühren nach dem in Absatz 2 aufgeführten Tarif erhoben.
- 2) Die Gebühr beträgt je qm und Markttag 0,63 €. Darin sind 19% Umsatzsteuer (= 0,10 €) enthalten.
- 3) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Erlaubnisinhaber. Sind Erlaubnisinhaber und tatsächlicher Nutzer der Einrichtungen des Marktes nicht identisch, haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenschild und Gebührenberechnung

- 1) Die Gebühren werden als Jahres- oder Tagesgebühren erhoben (Erhebungszeitraum). Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- 2) Für die Berechnungen der Gebühren ist der Flächeninhalt der gesamten, auf der Wochenmarktfäche eingenommenen Standplätze maßgebend, unabhängig davon, ob es sich um Stände, Tische oder Fahrzeuge handelt.

3) Nichtbelegung oder nur teilweise Belegung der Standflächen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

4) Zur Vermeidung von Härten kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

§4

Fälligkeit

1) Jahresgebühren werden quartalsweise im März, Juni, September und Dezember eines Jahres erhoben. Der genaue Fälligkeitstermin wird durch den Gebührenbescheid bestimmt.

2) Tagesgebühren werden von der Marktaufsicht an den jeweiligen Markttagen in bar erhoben. Für die Entrichtung der Gebühr wird seitens der Marktaufsicht eine Empfangsbescheinigung erstellt.

§5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Hameln, den 11.05.2005

Arnecke

Oberbürgermeister